



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Vierte Tagung

Genf, 14. - 17. September 1976

BERICHT

vom Ausschuss angenommen

TEIL I

EINFÜHRUNG

Eröffnung der Tagung

1. Die vierte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet), fand vom 14. bis 16. September 1976 in Genf statt. Am 16. September 1976 tagte der Ausschuss gemeinsam mit der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung".
2. Alle 6 Verbandsstaaten der UPOV waren vertreten. Von den dem Verband noch nicht angehörenden Unterzeichnerstaaten waren Belgien und die Schweiz durch Beobachter vertreten. Eine Teilnehmerliste ist diesem Dokument als Anlage I beigelegt.
3. Die Tagung wurde von Herrn Skov (Dänemark), dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Ausschuss beschloss, den Bericht nicht am Ende der Tagung anzunehmen, sondern hierfür eine kurze Sitzung unmittelbar vor Beginn der vierzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses am 12. Oktober 1976 einzuberufen. Im übrigen wurde die Tagesordnung, wie sie sich aus Dokument IRC/IV/1 ergibt, angenommen.

Annahme der Berichte über die dritte Ausschusstagung

5. Der Ausschuss nahm einstimmig den in Dokument IRC/III/14 wiedergegebenen Berichtsentwurf über den ersten Teil seiner dritten Tagung, der in Anwesenheit von Beobachterdelegationen durchgeführt wurde, an. Der Berichtsentwurf über den zweiten (internen) Teil der dritten Tagung, der in Dokument IRC/III/13 wiedergegeben ist, wurde ebenfalls einstimmig angenommen, nachdem der Titel der Anlage I des Dokuments in "Entwurf einer Erklärung zu Artikel 7" geändert wurde.

TEIL II

VORSCHLÄGE FÜR DIE REVISION DES ÜBEREINKOMMENS,
DIE IN DOKUMENT IRC/IV/2 BEHANDELT WERDENGewährung von Schutz in zwei Formen (besonderes Schutzrecht und Patent)
(Artikel 2 Abs. 1*)

6. Die Diskussion stützte sich auf Dokument IRC/IV/2 Absätze 4 bis 8 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5 (Schreiben des U.S. Department of State vom 17. August 1976), Seiten 1 und 2.

7. Der Ausschuss kam überein, Artikel 2* zu ändern, um es den Vereinigten Staaten von Amerika und möglicherweise anderen Staaten, die Pflanzenzüchterrechte unter zwei Systemen schützen, zu erleichtern, dem Übereinkommen beizutreten. Er sah sich allerdings nicht in der Lage, der in erster Linie vom U.S. Department of State vorgebrachten Anregung und dem gleichlautenden Alternativvorschlag des Verbandsbüros zuzustimmen, den letzten Satz des Artikels 2 Abs. 1 zu streichen.

8. Der Ausschuss stimmte darin überein, dass dem letzten Satz des Artikels 2 Abs. 1 für die gegenwärtigen Verbandsstaaten und die dem Verband noch nicht angehörenden Unterzeichnerstaaten keine Bedeutung mehr zukommt, da diese Staaten die Pflanzenzüchterrechte alle nach einem System schützen oder schützen werden. Es wurde daher der Vorschlag gemacht, nur denjenigen neu zutretenden Staaten, die zur Zeit der Hinterlegung ihrer Beitrittserklärungen oder sogar zu einem feststehenden Datum Pflanzenzüchterrechte in ihrer nationalen Gesetzgebung bereits unter zwei Systemen schützen, zu gestatten, von dem Grundsatz des Artikels 2 Abs. 1 abzuweichen. Die französische Delegation erwähnte, dass ein solches Privileg zusätzlich noch auf eine Übergangszeit beschränkt werden könne.

9. Dieser Vorschlag führte zu einer allgemeinen Erörterung darüber, ob es angezeigt sei, neu hinzutretenden Staaten weitergehende Möglichkeiten, als sie den gegenwärtigen Verbandsstaaten zur Verfügung stehen, einzuräumen. Es wurde in diesem Zusammenhang auch erwähnt, dass es das Ziel des Übereinkommens sei, den Schutz von Pflanzenzüchterrechten nach einheitlichen Grundsätzen aufzubauen und dass dieses Ziel gefährdet werde, wenn neu hinzutretenden Staaten zu viele Möglichkeiten gegeben würden, von grundlegenden Prinzipien des Übereinkommens abzuweichen.

10. Im Licht dieser Erwägungen zeigte die Mehrheit des Ausschusses eine gewisse Neigung für die dem zweiten Alternativvorschlag des Verbandsbüros zugrundeliegende Idee, die auch in dem Schreiben des U.S. Department of State erwähnt ist, nämlich in Artikel 2 Abs. 1 am Ende den Begriff "botanische Gattung oder Art" durch "Sorte" zu ersetzen. Es wurde allerdings bemerkt, dass dieser Gedanke auf einfachere Weise verwirklicht werden könne, beispielsweise indem dem ersten Satz des Artikels 2 Abs. 1 hinzugefügt würde: "unter der Voraussetzung, dass eine einzelne Sorte nur durch die Gewährung eines dieser Rechte geschützt werden kann"; der zweite Satz müsste in diesem Fall gestrichen werden.

11. Der Generalsekretär warnte den Ausschuss vor einer Fehlinterpretation der Bemerkung des U.S. Department of State. Diese Bemerkung mache es sehr deutlich, dass jede andere Lösung als die Streichung des letzten Satzes von Artikel 2 Abs. 1 dazu zwingen würde, die zur Zeit geltenden Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika zu ändern, und dass in keiner Weise die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in den Vereinigten Staaten zu einer solchen Änderung zugesichert werden könne. Ohne diese Zustimmung können die Vereinigten Staaten von Amerika das revidierte Übereinkommen aber weder ratifizieren noch ihm beitreten. Man müsse sich fragen, ob das zur Diskussion stehende Problem es rechtfertige, derartige Risiken einzugehen.

12. Der Ausschuss stimmte schliesslich überein, die Frage, in welcher Form Artikel 2 Abs. 1 zu ändern sei, in der nächsten Tagung erneut zu behandeln.

Die Bezeichnung "Gattung oder Art"

13. Der Vorschlag, die Bezeichnung "Gattung oder Art" durch "kind" (in deutsch: "Typ") zu ersetzen (Dokument IRC/IV/2 Absätze 9 bis 12) fand nicht die Billigung des Ausschusses, da, wie von den Sachverständigen des Vereinigten Königreichs hervorgehoben wurde, der englische Begriff "kind" keine präzise Bedeutung in der wissenschaftlichen Literatur und im wissenschaftlichen Sprachgebrauch besitze und da die

* Artikelangaben beziehen sich auf Artikel des Übereinkommens

Begriffe, die in der deutschen und der französischen Fassung des Dokuments IRC/IV/2 verwendet würden, noch weniger annehmbar seien. Es wurde beschlossen, weiterhin die Bezeichnung "Gattung oder Art" zu benutzen, dies jedoch in dem gesamten Übereinkommen in einer einheitlichen Form.

Probleme, die mit Artikel 4 Abs. 3 und der Anlage zusammenhängen

14. Die Diskussion, über die in den nachfolgenden Absätzen 15 bis 23 berichtet wird, stützte sich auf Dokument IRC/IV/2 Absätze 13 bis 21 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5, Seiten 2 und 3.

Liste der zu schützenden Gattungen und Arten (Artikel 4 Abs. 3 und Anlage)

15. Der Ausschuss stimmte darin überein, dass die Liste der Gattungen und Arten, die nach bestimmten Zeiträumen für schutzfähig zu erklären sind, (Anlage zum Übereinkommen) gestrichen werden sollte, und zwar im wesentlichen wegen der unüberwindbaren Schwierigkeiten, die sich bei der Ausarbeitung einer Liste von weltweiter Bedeutung ergeben würden.

Mindestanzahl von Gattungen oder Arten, die für schutzfähig zu erklären sind (Artikel 4 Abs. 3)

16. Der Ausschuss kam überein, die Verbandsstaaten weiterhin zu verpflichten, eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten innerhalb festgelegter Fristen für schutzfähig zu erklären, die gegenwärtigen Zahlenangaben jedoch mit Rücksicht auf die Streichung der Liste der Gattungen und Arten, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, zu ändern. Während die niederländischen Sachverständigen dafür eintraten, relativ hohe Zahlen einzusetzen, um die breite Anwendung des Übereinkommens durch die Verbandsstaaten sicherzustellen, fürchteten andere, dass dies zu Schwierigkeiten für bestimmte Nichtverbandsstaaten führen könne, selbst wenn dem Rat die Möglichkeit gegeben würde, in Einzelfällen niedrigere Zahlen festzusetzen. Nach einer eingehenden Erörterung wurden die folgenden Zahlen für angemessen gehalten: 5 Gattungen oder Arten am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens, 10 Gattungen oder Arten insgesamt nach 3 Jahren, 18 Gattungen oder Arten insgesamt nach 6 Jahren und 24 Gattungen oder Arten insgesamt nach 8 Jahren.

17. Die Beobachter aus Belgien und der Schweiz erklärten, ihre Länder seien in der Lage, das Übereinkommen auf diese Anzahlen von Gattungen oder Arten in den vorgesehenen Fristen anzuwenden. Der schweizerische Beobachter machte diese Erklärung jedoch davon abhängig, dass die Schweiz für die Prüfung der Sorten einer Anzahl von Arten die notwendige Hilfe durch die Ämter der anderen Verbandsstaaten erhalte. Mehrere Sachverständige aus den gegenwärtigen Verbandsstaaten sicherten den Schweizer Sachverständigen eine solche Hilfe zu.

18. Ein Vorschlag, eine ausdrückliche Erklärung des Inhalts aufzunehmen, dass die Mindestanzahlen von Gattungen oder Arten solche Gattungen oder Arten umfassen müssen, die in dem betreffenden Staat "bedeutend" seien, wurde nicht angenommen, da es als zu schwierig, wenn nicht sogar als unmöglich angesehen wurde, festzulegen, welche Gattungen oder Arten wichtig seien. Es wurde jedoch angeregt, dass die Diplomatische Konferenz eine Empfehlung an die Verbandsstaaten annehmen sollte, in erster Linie diejenigen Gattungen oder Arten für schutzfähig zu erklären, die für die Wirtschaft des jeweiligen Staats wichtig seien.

Festsetzung geringerer Anzahlen von Gattungen oder Arten oder Verlängerung von Fristen durch den Rat

19. Es wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass der Rat entsprechend dem Vorschlag in Dokument IRC/IV/2 Abs. 20 ermächtigt werden sollte, geringere Anzahlen von Gattungen oder Arten, auf die das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anzuwenden sei, festzusetzen, oder diese Fristen zu verlängern, wenn Staaten, in denen besondere wirtschaftliche Bedingungen oder Umweltsbedingungen vorherrschen, dem Übereinkommen beitreten wollen. Für Ratsentscheidungen in dieser Frage sollen die gleiche Mehrheit und das gleiche Quorum vorgesehen werden wie für Entscheidungen über den Beitritt eines Nichtverbandsstaates zu dem Übereinkommen (Vierfünftelmehrheit, Gegenwart von Dreivierteln der Verbandsstaaten).

20. Der Ausschuss erörterte die Frage, ob dem Rat eine ähnliche Ermächtigung auch in bezug auf Staaten gegeben werden solle, die bereits der UPOV angehören würden. Nach einigen Diskussionen, in deren Verlauf auch ausgeführt wurde, dass ein Verbandsstaat durch die Ratifizierung des Übereinkommens oder durch seinen Beitritt hierzu die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 4 Abs. 3 bereits zugesichert habe, wurde schliesslich Übereinstimmung darüber erzielt, dass es dem Rat gestattet werden solle, die Fristen in Artikel 4 Abs. 3 zu verlängern, wenn ein Verbandsstaat bei der fortschreitenden Anwendung des Übereinkommens auf besondere Schwierigkeiten gestossen sei. Diese Entscheidungen sollten, da sie nicht mit der Qualifizierung für einen Beitritt in Zusammenhang ständen, mit der normalen, in Artikel 22 vorgesehenen Mehrheit getroffen werden.

21. Der Ausschuss billigte die Zufügung der folgenden Absätze zu Artikel 4 (vorbehaltlich redaktioneller Verbesserungen):

"Auf Antrag eines Staates, der ein Gesuch auf Beitritt zum Übereinkommen nach Artikel 32 einreicht, kann der Rat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Umständen oder Umweltsbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, mit der Mehrheit und dem Quorum, wie sie in Artikel 32 Abs. 3 für Entscheidungen über den Beitritt von Nichtverbandsstaaten vorgesehen sind, beschliessen, die in Abs. 3 festgesetzte Mindestanzahl von Gattungen oder Arten, auf die ein solcher Staat das Übereinkommen anzuwenden hat, niedriger festzusetzen oder die Fristen zu verlängern, innerhalb derer das Übereinkommen auf diese Mindestanzahl von Gattungen oder Arten anzuwenden ist.

Auf Antrag eines Verbandsstaats kann der Rat, um aussergewöhnlichen Schwierigkeiten dieses Staates bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 3 Rechnung zu tragen, beschliessen, die in Abs. 3 festgesetzten Fristen, innerhalb derer ein solcher Staat das Übereinkommen auf die Mindestanzahlen von Gattungen oder Arten anzuwenden hat, zu verlängern."

Inländerbehandlung oder Gegenseitigkeitsprinzip

22. Im Hinblick auf die Frage, ob der revidierte Wortlaut des Übereinkommens die gegenwärtigen Beschränkungen des Prinzips der Inländerbehandlung in Artikel 4 Abs. 4 nicht mehr beibehalten solle oder ob das Übereinkommen weiterhin Staaten die Befugnis geben solle, Anmelder aus anderen Verbandsstaaten zum Schutz nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit erfüllt sind, wurde erwähnt, dass zwei der sechs Verbandsstaaten ausländischen Anmeldern uneingeschränkt gestatten würden, um Schutz ihrer Pflanzenzüchterrechte nachzusuchen, während die Gegenseitigkeitsbestimmungen in den nationalen Gesetzen der verbleibenden vier Verbandsstaaten praktisch fast keine Bedeutung hätten, da viele ausländische Züchter Anmeldungen durch ihre eigenen Agenturen in den betreffenden Verbandsstaaten einreichen lassen würden. Die vernünftigste und einfachste Lösung würde deshalb darin bestehen, die uneingeschränkte Anwendung des Inländerbehandlungsprinzips vorzusehen. Es wurde indes von zwei Sachverständigen in Frage gestellt, ob die nationalen Regierungen und Parlamente der Staaten, die das Gegenseitigkeitsprinzip gesetzlich eingeführt hätten, die Aufgabe dieses Grundsatzes billigen würden. Aus diesem Grund wurde beschlossen, die Möglichkeit, den Grundsatz der Gegenseitigkeit anzuwenden, beizubehalten.

23. Zu dem zweiten Teil des Artikels 4 Abs. 4 und zu Artikel 4 Abs. 5 wurde bemerkt, dass diese Bestimmungen zwar überflüssig seien, jedoch in keiner Weise stören würden. Es wurde ausserdem erwähnt, dass Staaten, die - wie Italien und zu einem gewissen Masse auch die Vereinigten Staaten von Amerika - Schutz in Form von Patenten gewähren würden, in diesen Bestimmungen einen Ausdruck der Billigung ihrer Praxis sehen würden und folglich Bedenken gegen deren Streichung haben könnten. Der Ausschuss kam darüber ein, dass diese Bestimmungen beibehalten bleiben sollten.

Neuheitsschonfrist (Artikel 6 Abs. 1 b)

24. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/2 Absätze 22 bis 36 und auf die Anlage zu Dokument IRC/V/5, Seite 5.

25. Der Ausschuss war in seiner Gesamtheit überzeugt, dass es für die Vereinigten Staaten mit Rücksicht auf eine lange Tradition schwierig sei, die Vorschriften über die Neuheitsschonfrist aufzugeben. Andererseits wurde auf die mögliche Rechtsunsicherheit aufmerksam gemacht, die sich aus der Zulassung einer Neuheitsschonfrist sowohl für die Züchter als auch für die Behörden ergebe. Sachverständige von 5 der 6 Verbandsstaaten stimmten daher dem Vorschlag in Dokument IRC/IV/2 Abs. 27 zu, wonach nur Staaten, deren Gesetzgebung zur Zeit der Ratifizierung des Übereinkommens oder dem Beitritt zum Übereinkommen eine Neuheitsschonfrist zubilligt, eine solche Frist weiterhin vorsehen können.

26. Die niederländischen Sachverständigen waren jedoch der Meinung, dass, um keine unterschiedlichen Maßstäbe zwischen den Verbandsstaaten zu begründen, auch den gegenwärtigen Verbandsstaaten die Möglichkeit gegeben werden sollte, sofern sie dies wünschen sollten, eine Neuheitsschonfrist für alle oder für einen Teil der bei ihnen schutzfähigen Gattungen oder Arten einzuführen.

27. Mit Rücksicht auf die obenerwähnte Übereinstimmung brauchte die Frage der Einführung eines Systems der aufgeschobenen Prüfung nicht mehr erörtert zu werden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Ausschuss ein solches System als voll vereinbar mit dem Übereinkommen ansieht und deshalb einen Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens für unnötig hält.

Genehmigung von Verkäufen für Versuchszwecke (Artikel 6 Abs. 1 b)

28. Der Ausschuss stimmte darin überein, dass die in den Vereinigten Staaten von Amerika geübte und in Dokument IRC/IV/5 beschriebene Praxis mit den Gewohnheiten in den UPOV-Verbandsstaaten übereinstimme, wonach der Vertrieb von Pflanzenmaterial einer Sorte dann nicht als neuheitsschädlich angesehen werde, wenn die Sorte nicht als Sorte oder unter der Sortenbezeichnung verkauft werde. Es wurde allerdings erwähnt, dass Versuchsverkäufe der Sorte zur Beurteilung ihrer kommerziellen Zugkraft für den Kunden in den Verbandsstaaten der UPOV neuheitsschädlich sei; dies sei offensichtlich aber auch in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (Artikel 25)

29. Der Ausschuss sprach sich für den ersten Vorschlag in Abs. 39 von Dokument IRC/IV/2 aus.

Revisionskonferenz (Artikel 27)

30. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag in Dokument IRC/IV/2 kam der Ausschuss überein, dass die Verpflichtung, alle fünf Jahre eine Revisionskonferenz durchzuführen, beseitigt werden sollte. Er kam ferner überein, dass eine Mehrheit von Dreivierteln für die Einberufung einer Diplomatischen Konferenz verlangt werden sollte.

TEIL III

VORSCHLÄGE FÜR DIE REVISION DES ÜBEREINKOMMENS, DIE IN DOKUMENT IRC/IV/3 BEHANDELT WERDEN

Schutz von Hybridsorten (Artikel 2 Abs. 2)

31. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 2 bis 5 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5, Seite 2.

32. Herr Bustarret (Frankreich) berichtete über die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung und führte aus, es sei die Absicht gewesen klarzustellen, dass Linien, die zu dieser Zeit noch nicht allgemein als Sorten anerkannt worden seien, sowie auch Hybriden, von den Verbandsstaaten geschützt werden könnten. Es sei nicht die Absicht gewesen, Verbandsstaaten zu verpflichten, alle diese Typen von Sorten, die in Artikel 2 Abs. 2 erwähnt würden, als schutzfähig zu behandeln. Seiner Ansicht nach sei dem Artikel 2 Abs. 2 zur Zeit der Entstehung des Übereinkommens Bedeutung zugekommen. In der Zwischenzeit hätten sich aber mit dem Fortschritt in der Pflanzenzüchtung weitere Formen von Sorten entwickelt, wie Mehrfachklon- und Mehrfachliniensorten, und die Definition in Artikel 2 Abs. 2 erscheine jetzt überholt.

33. Im Hinblick auf die obenerwähnten Bemerkungen und um die rechtliche Situation für die Behörden der Vereinigten Staaten zu klären, wurden drei Möglichkeiten für eine Verbesserung erwogen: (i) Übereinstimmung über die Auslegung dieser und anderer Bestimmungen dahin, dass Verbandsstaaten nicht verpflichtet seien, den Schutz auf Hybridsorten zu erstrecken; (ii) Streichung von Artikel 2 Abs. 2, um eine hiervon abweichende Auslegung auszuschließen, und (iii) Neufassung des Artikels 2 Abs. 2, um deren jetzige Widersprüchlichkeit zu beseitigen.

34. Die Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich beanstandeten, dass der Begriff "cultivar", der generell dem Begriff "Sorte" gleichgestellt werde, als Untereinheit einer Sorte auf der gleichen Ebene wie Linien und Hybriden behandelt werde. Sie schlugen die Annahme einer verbesserten Fassung von Abs. 2 vor. Sie gaben ferner zu erwägen, dass die Definition gestrichen werden könne, insbesondere im Hinblick darauf, dass andere grundlegende Begriffe wie "Art" oder "Gattung" auch nicht definiert würden.

35. Die niederländischen Experten erhoben Bedenken gegen die Auslegung von Artikel 2 Abs. 2 und anderer einschlägiger Bestimmungen in dem Sinne, dass Verbandsstaaten nicht gehindert würden, Hybridsorten vom Schutz auszuschliessen. Sie bemerkten, dass der Eingangssatz von Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Verbandsstaaten verpflichte, Schutz für alle Formen von Sorten, wie sie in Artikel 2 Abs. 2 definiert würden, von in dem jeweiligen Staat schutzfähigen Arten zu gewähren. Eine Auslegung in dem aufgezeigten Sinne sei daher nicht möglich.

36. Die Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland traten dieser Auffassung entgegen und wurden hierbei von den französischen Sachverständigen unterstützt. Ihrer Ansicht nach sind Staaten bei der Anwendung des Übereinkommens auf eine bestimmte Gattung oder Art frei, bestimmte Sortentypen vom Schutz auszuschliessen. Einige Verbandsstaaten würden beispielsweise gegenwärtig Zierpflanzensorten bestimmter Arten von der Schutzfähigkeit ausschliessen.

37. Der Ausschuss hatte Bedenken, von einer Definition, wie sie in Artikel 2 Abs. 2 gegeben wird, völlig Abstand zu nehmen, da diese zum mindesten eine Leitlinie für neue Verbandsstaaten ist und eine weite Anwendung des Begriffs "Sorte" gewährleistet.

38. Nachdem einige von den Sachverständigen vorgelegte Vorschläge - durch die klargestellt werden sollte, dass es Sache der Verbandsstaaten sei, festzulegen, auf welche Pflanzenarten der Begriff "Sorte" anzuwenden ist - nicht die sofortige Zustimmung der anderen Sachverständigen gefunden hatten, beschloss der Ausschuss, den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika zu versichern, dass keine Bedenken gegen den Ausschluss von Hybriden vom Schutz beständen. Die Frage, ob und auf welche Weise das Übereinkommen geändert werden solle, müsse während der nächsten Tagung auf der Grundlage eines oder mehrerer vom Verbandsbüro ausgearbeiteter Vorschläge erneut erörtert werden.

Das Landwirtsprivileg (Artikel 5 Abs. 1)

39. Die Diskussion stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 9 bis 11 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5, Seiten 3 und 4.

40. Der Ausschuss stimmte darin überein, dass es den Verbandsstaaten erlaubt sein solle, in ihrem nationalen Recht vorzusehen, dass Verkäufe von Saatgut zwischen Landwirten nicht unter den Schutzbereich fallen, obwohl von den Sachverständigen des Vereinigten Königreichs hervorgehoben worden war, dass in ihrem Land solche Verkäufe als Verletzungen des Züchterrechts angesehen würden. Der Ausschuss erörterte, ob es ausreichend sei, sich auf eine Auslegung des Artikels 5 Abs. 1 in diesem Sinne zu einigen und die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend zu informieren, oder ob es notwendig sei, Artikel 5 Abs. 1 zu ändern.

41. Mehrere Sachverständige betonten, dass es mangels einer ausdrücklichen Definition im Übereinkommen Sache jedes Mitgliedsstaats sei, die Begriffe "Vertrieb" und "gewerblicher Vertrieb" in seinem nationalen Recht zu definieren. Allein für Zwecke des Sortenschutzes könne eine Definition nicht gegeben werden.

42. Die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika sollten darüber informiert werden, dass es Sache eines jeden Staates ist, Artikel 5 Abs. 1 auszulegen und für sein eigenes Hoheitsgebiet den Schutzzumfang zu bestimmen, dass der Auslegung der - authentische - französische Test des Übereinkommens zugrunde gelegt werden sollte und dass die Verbandsstaaten der UPOV keine Bedenken dagegen hätten, dass Artikel 5 Abs. 1 in dem Sinne ausgelegt werde, dass er Verbandsstaaten nicht verpflichte, den Schutzzumfang auf Verkäufe zwischen Landwirten zu erstrecken.

Schutz des gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses (Artikel 5)

43. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 12 und 13 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5, Seite 4.

44. Der Ausschuss erwog, dass jede Änderung des Übereinkommens, die es für Verbandsstaaten zwingend vorschreibe, den Schutzzumfang auf andere Erzeugnisse als Vermehrungsmaterial auszudehnen, es bestimmten Nichtverbandsstaaten erschweren, wenn nicht sogar verunmöglichen würde, dem Übereinkommen beizutreten. Angesichts der Tatsache, dass Artikel 5 Abs. 4 den Verbandsstaaten ausdrücklich erlaubt, weitergehende Rechte als die in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen zu gewähren, sah der Ausschuss keine Notwendigkeit für eine Änderung in diesem Sinne.

Gewerbliche Vermehrung (Artikel 5)

45. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 20 bis 23 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5, Seite 3.

46. Aus den unter Paragraph 44 erwähnten Gründen kam der Ausschuss überein, dass keine Änderung vorgeschlagen werden sollte, die es obligatorisch machen würde, den Züchter gegen eine unerlaubte Vermehrung von Vermehrungsmaterial seiner Sorte für andere Zwecke als die des gewerblichen Vertriebs dieses Materials zu schützen. Jede derartige Erweiterung des Schutzzumfangs sollte, falls als notwendig erachtet, im Rahmen der nationalen Gesetze der Verbandsstaaten verwirklicht werden.

Verkauf von Jungpflanzen (Artikel 5)

47. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 16 bis 18.

48. Die Sachverständigen aus den Niederlanden führten aus, seit Ausarbeitung des Übereinkommens im Jahre 1961 hätten erhebliche Veränderungen in der Art der Erzeugung von Gemüse stattgefunden. Zum damaligen Zeitpunkt hätten Gemüserzeuger die von ihnen benötigten Pflanzen aus Saatgut gezogen. Gegenwärtig würden sie im allgemeinen - und bei bestimmten Arten immer - Jungpflanzen aufkaufen, die von bestimmten Firmen vorgezogen worden seien. Nach den in den Rechten einzelner Verbandsstaaten gegebenen Definitionen würden diese Firmen kein Vermehrungsmaterial als solches vertreiben. Die Sachverständigen waren der Auffassung, es sei notwendig, den Begriff "Vermehrungsmaterial" so auszulegen, dass er auch Jungpflanzen umfasse, oder eine Änderung des Artikels 5 vorzuschlagen, derzufolge der Schutzzumfang auf Jungpflanzen erstreckt werde. Sie fügten hinzu, Artikel 5 enthalte besondere Vorschriften für vegetatives Vermehrungsmaterial und für Zierpflanzen, weil die Probleme, die sich auf diese Pflanzentypen bezögen, zur Zeit der Ausarbeitung des Übereinkommens bekannt gewesen seien, während die Frage von Jungpflanzen sich zur damaligen Zeit noch nicht gestellt habe.

49. Es wurde festgestellt, dass das Problem auf der nationalen Ebene gelöst werden könne. Es könne allerdings ins Auge gefasst werden, auf der Diplomatischen Konferenz eine Empfehlung anzunehmen, den Schutzzumfang im nationalen Recht auf Jungpflanzen zu erstrecken. Es wurde die Ansicht vertreten, dass dies vorzuziehen sei, da jede Übereinkommensänderung die wohlausgewogene Struktur des Artikels 5 beeinträchtigen und zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten führen könne. Der Ausschuss kam überein, von diesen Überlegungen Kenntnis zu nehmen und die Frage während der nächsten Tagung erneut zu erörtern.

Weltneuheitsprinzip (Weltunterscheidbarkeitsprinzip) (Artikel 6 Abs. 1 a)

50. Die Diskussion stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Abs. 24 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5, Seite 2.

51. Der Ausschuss stimmte vollinhaltlich mit der von dem U.S. Department of State mitgeteilten Auffassung überein, dass die zu diesem Problem während der dritten Tagung gegebenen Erklärungen ausreichend seien und die Frage keiner weiteren Prüfung bedürfe.

Begriff "wichtige Merkmale" (Artikel 6 Abs. 1 b)

52. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 25 bis 27 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5, Seite 5.

53. Der Ausschuss stimmte darin überein, dass kein Änderungsvorschlag gemacht zu werden brauche.

Inverkehrbringen in einem anderen Staat als dem Anmeldestaat
(Artikel 6 Abs. 1 b)

54. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 28 bis 30.

55. Nachdem einerseits die Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich die Gründe für eine Verlängerung der betreffenden Frist unterstrichen hatten und andererseits die Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht hatten, dass die vorgeschlagene Verlängerung auf sechs Jahre sowieso nicht ausreiche, und nachdem die schwedischen Sachverständigen erklärt hatten, dass sie sich gegen jede Ausdehnung der Frist aussprächen, da dies die Rechtssicherheit gefährde, kam der Ausschuss überein, dass die Frage den internationalen Berufsorganisationen vorgelegt werden solle; der Ausschuss sei bereit, jeden wirklichkeitsnahen Vorschlag zu prüfen.

Schutzdauer (Artikel 8)

56. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 31 bis 42 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5, Seite 7.

57. Es wurde hervorgehoben, dass zwei Fragen zu erörtern seien: zunächst die Frage, ob die Schutzdauer von 18 Jahren, wie sie für bestimmte Arten in Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen sei, mit Rücksicht auf die Lage in einigen Staaten verkürzt werden solle; zweitens stelle sich die Frage, ob Artikel 8 Abs. 2 das Recht der Verbandsstaaten harmonisieren wolle und diese verpflichte, die Schutzdauer vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts und nicht vom Zeitpunkt der Anmeldung anlaufen zu lassen in diesem Fall stehe die vorgesehene Änderung im Patentgesetz der Vereinigten Staaten nicht mit dem Übereinkommen in Übereinstimmung - oder ob diese Vorschrift lediglich als Faktor für die genaue Bestimmung der in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Erfordernisse anzusehen sei.

58. Zu der ersten Frage vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass die Mindestschutzdauer für langsam wachsende Arten nicht, wie von den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika gefordert, verkürzt werden solle. Es wurde erwähnt, dass ein anderer Nichtverbandsstaat gerade sein Gesetz an dieses Erfordernis angepasst habe.

59. Zur zweiten Frage stellte der Ausschuss eine gewisse mangelnde Übereinstimmung zwischen dem französischen Originaltext ("la durée de la protection ... s'entend ...") und der englischen Übersetzung ("the period of protection ... shall run ...") fest. Er kam überein, keine Bedenken dagegen zu erheben, dass Staaten zugelassen werden, deren Gesetze vorsehen, dass die nationale Schutzdauer vom Tag der Anmeldung anläuft, vorausgesetzt, dass die Schutzdauer in keinem Fall kürzer ist als die nach Artikel 8 berechnete Schutzdauer. Die Verantwortung, dies sicherzustellen, würde der Staat tragen, der ein System einführe oder beibehalte, das von einem auf Artikel 8 Abs. 2 gestützten System abweiche.

60. Der Ausschuss stimmte darin überein, dass der Vorschlag, den Schutz in allen Verbandsstaaten zum gleichen Zeitpunkt enden zu lassen, nicht weiterverfolgt werden sollte.

Zusätzlicher Grund für die Nichtigkeit oder den Verfall des Schutzrechts
(Artikel 10 Abs. 3)

61. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 43 bis 46 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5, Seite 8.

62. Der Ausschuss erkannte die Gründe voll an, aus denen die Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich vorgeschlagen hatten, in Artikel 10 als zusätzlichen Grund für die Nichtigkeitserklärung oder den Verfall des Züchterrechts den Fall aufzunehmen, dass von dem Züchter oder mit dessen Zustimmung absichtlich Vermehrungsmaterial vertrieben wird, von dem betrügerischerweise behauptet wird, es sei Material der geschützten Sorte.

63. Mehrere Argumente wurden indes gegen diesen Vorschlag vorgebracht. Es wurde in Erinnerung gebracht, dass er von den Berufsorganisationen nachdrücklich abgelehnt worden sei und dass ein in dieser Weise handelnder Züchter anders zur Rechenschaft gezogen werden könne, insbesondere durch Verhängung einer Geldbusse. Die Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland bemerkten, für Arten, die der Saatgutzertifizierung unterliegen würden, beständen keine Probleme; sie lenkten die Aufmerksamkeit auf Artikel 22 des Saatgutverkehrsgesetzes ihres Landes, der allerdings noch nie angewandt worden sei. Die französischen Sachverständigen hoben hervor, eine Bestimmung wie die von dem Vereinigten Königreich vorgeschlagene sei schwierig anzuwenden.

64. Der Ausschuss entschied schliesslich, diese Frage auf der Grundlage eines neuen Vorschlags des Verbandsbüros erneut zu erörtern.

Begrenzung der Gründe für die Nichtigerklärung oder den Verfall

65. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 47 und 48 und auf die Anlage zu Dokument IRC/IV/5, Seite 8.

66. Die Sachverständigen des Vereinigten Königreichs bemerkten, es gäbe zwei weitere Fälle, die als zusätzliche Gründe für die Nichtigerklärung oder den Verfall von Pflanzenzüchterrechten angesehen werden sollten, nämlich die Nichterfüllung der Bedingungen einer Zwangslizenz und für die Gewährung des vorläufigen Schutzes (protective direction). Die leichteste Lösung sei jedoch die auch von den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Streichung des Artikels 10 Abs. 4, der die Nichtigerklärung oder den Verfall des Züchterrechts aus anderen als in diesem Artikel vorgesehenen Gründen verbietet.

67. Der Ausschuss erachtete die Streichung von Artikel 10 Abs. 4 als einen gefährlichen Schritt rückwärts, da er dem Züchter eine grundlegende Garantie nehme, deren er sich jetzt erfreue; er sah sich daher nicht in der Lage, einer solchen Änderung zuzustimmen.

68. Zu den von den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Fällen wurde gesagt, dass das Verbot, eine Erstanmeldung im Ausland ohne Genehmigung einzureichen, im Interesse der nationalen Sicherheit vorgesehen sei. Da die nationale Sicherheit kaum durch die Einreichung einer Anmeldung für ein Pflanzenpatent im Ausland gefährdet werden könne, wurde Übereinstimmung erzielt, dass mit den Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika erörtert werden solle, ob Pflanzenzüchter nicht allgemein durch den Commissioner for Patents and Trademarks nach Section 184 des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika ermächtigt werden könnten, Erstanmeldungen für den Schutz ihrer Sorten im Ausland einzureichen. Zum zweiten Fall, nämlich die Befugnis der Gerichte, Patentrechte aus allgemeinen Gründen für nichtig zu erklären, hielt der Ausschuss weitere Erörterungen mit den Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika für notwendig.

69. Mit Rücksicht auf die von den Vertretern des Vereinigten Königreichs erwähnten Fälle wurde gesagt, dass die Sanktionen der Nichtigerklärung oder des Verfalls kaum geeignet seien, das erwünschte Ziel zu erreichen, jedenfalls nicht im Fall der Nichterfüllung der Bedingungen einer Zwangslizenz: falls der Rechtsinhaber sich weigere, dem Inhaber einer Zwangslizenz das notwendige Vermehrungsmaterial zur Verfügung zu stellen, so sei es unwahrscheinlich, dass er durch die Androhung der Vernichtung seines Rechts zur Erfüllung dieser Forderung veranlasst werden könne.

Gültigkeit des Prioritätsanspruchs (Artikel 12)

70. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/3 Absätze 49 bis 54.

71. Der Ausschuss erörterte, ob entsprechend dem Vorschlag des Verbandsbüros Absatz 53 von Dokument IRC/IV/3 der Staat der nachfolgenden Anmeldung ermächtigt werden solle, nicht nur das Material, sondern auch zusätzliche Dokumente anzufordern. Die Frage wurde schliesslich bejaht, nachdem der Stellvertretende Generalsekretär darauf hingewiesen hatte, dass der Vorschlag dem Artikel 12 Abs. 3 entsprechen müsse, der normalerweise Staaten hindere, Material sowie auch zusätzliche Dokumente vor Ablauf der Vierjahresfrist anzufordern. Die Sachverständigen stellten klar, dass die neue Regel nicht die Behörden in den Staaten der nachfolgenden Anmeldungen ermächtigen solle, mit den Prüfungsverfahren früher zu beginnen, als sie hierzu berechtigt gewesen wären, wenn die Erstanmeldung gültig gewesen wäre. Die vorgeschlagene zusätzliche Regel sei lediglich dazu bestimmt, für die Ämter der Staaten der nachfolgenden Anmeldungen das notwendige Material und die Dokumentation zu sichern, bevor das Amt in dem Staat der ersten (zurückgezogenen oder zurückgewiesenen) Anmeldung sich von beidem entledigt habe.

Lizenzbedingungen

72. Die Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich beschrieben die Schwierigkeiten, die sich während der letzten 12 Monate zwischen den Vermehrer- und Handelsorganisationen auf der einen Seite und den Züchterorganisationen auf der anderen Seite in bezug auf die Erhöhung von Lizenzgebühren für Getreidearten ergeben hätten. Dies habe zu einer Forderung der Handelsorganisationen geführt, dass für Getreidearten Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens geändert werden solle, so dass er vorsehe, dass der Züchter oder sein Rechtsnachfolger die Ansichten der Saatgutverteilern und Verbraucher anzuhören und zu berücksichtigen habe, bevor er eine Entscheidung über die Bedingung treffe, die er diesen auferlegen möchte.

73. Vertreter der anderen Verbandsstaaten traten einmütig diesem Vorschlag entgegen, der ihrer Ansicht nach das Gesamtkonzept der Pflanzenzüchterrechte unterminierte und der praktisch zu keinem Erfolg führe, da eine Verpflichtung zur Anhörung keine Verpflichtung beinhalte, bestimmten Bedingungen zuzustimmen. Angemessene Garantien gegen eine unvernünftige Ausbeutung der Rechte seien in Artikel 9 enthalten. Die Delegierten brachten auch die Ansicht zum Ausdruck, es seien ferner in einem Übereinkommen, das sich auf alle botanischen Gattungen und Arten beziehe, nicht üblich, Sonderregeln für eine einzige Art aufzustellen.

TEIL IV

FRAGEN DER ORGANISATION DER NÄCHSTEN DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

74. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/IV/4.

Form der neuen Akte

75. Die Ausschussmehrheit kam überein, dass auf der nächsten Diplomatischen Konferenz eine revidierte Akte in der diesem Begriff in Dokument IRC/IV/4 Abs. 4 i gegebene Bedeutung angenommen werden solle, nämlich ein Text, der beides enthält, sowohl diejenigen Bestimmungen des derzeitigen Übereinkommens von 1961 und der Zusatzakte von 1972, die unverändert gelassen würden, als auch die neuen, revidierten Bestimmungen.

Teilnehmer an der Diplomatischen Konferenz

76. Mit Rücksicht auf die 1972 angewandte Praxis, alle Verbandsstaaten der Vereinten Nationen zu der Diplomatischen Konferenz einzuladen, meinte der Ausschuss, es sei angezeigt, in ähnlicher Weise auch 1978 zu verfahren. Es wurde allerdings entschieden, dass diese Frage zusammen mit der weiteren Frage, welche Staaten zugelassen werden sollten, das revidierte Übereinkommen zu unterzeichnen, sowie zusammen mit der in dem folgenden Absatz erwähnten Frage erörtert werden solle, nachdem die Ministerien für auswärtige Angelegenheiten der Verbandsstaaten konsultiert worden seien. Die abschliessende Entscheidung würde während der elften Tagung des UPOV-Rats im Oktober 1977 getroffen werden.

77. Der Generalsekretär betonte, dass sich das Verbandsbüro bei der Abfassung der Absätze 10 und 11 von Dokument IRC/IV/4 von der Absicht habe leiten lassen, die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 32 zu vermeiden, nämlich des Verfahrens, nach dem die jeweiligen Verbandsstaaten einen neuen Verbandsstaat nach Prüfung der von dem neuen Staat beabsichtigten gesetzgeberischen Massnahmen zulassen müssten. Der Generalsekretär führte aus, dass dieses Verfahren in internationalen Verträgen unüblich sei; auf dem gesamten Gebiet des geistigen Eigentums sei es in dieser Form sogar völlig unbekannt. Es müsse erwartet werden, dass viele Staaten nicht bereit seien, anzuerkennen, dass ihr Beitritt zu einem mehrseitigen Übereinkommen mit einer weltweiten Zielsetzung von der Prüfung ihrer internen gesetzgeberischen Massnahmen abhängig sein solle. Er glaube, dass selbst der in Dokument IRC/IV/4 gemachte Vorschlag unzureichend sei und dass es besser sei, die Streichung des Verfahrens nach Artikel 32 insgesamt zu erwägen.

78. Die Sachverständigen kamen überein, die Konsultierung der Ministerien für auswärtige Angelegenheiten der Verbandsstaaten auch auf die Frage der Beibehaltung oder Aufgabe des Verfahrens nach Artikel 32 zu erstrecken.

Einzelheiten der Organisation der Diplomatischen Konferenz

79. Der Ausschuss stimmte den von dem Verbandsbüro in bezug auf den Zeitpunkt und den Ort der Diplomatischen Konferenz gemachten Vorschlägen sowie den Vorschlägen für die Vorbereitung von Dokumenten und die Organisation der Arbeiten der Konferenz zu. Der vorläufige Zeitplan für die Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz in Dokument IRC/IV/4 wurde ebenfalls angenommen, allerdings vorbehaltlich einer möglichen Änderung der für die fünfte Tagung des Ausschusses vorgesehenen Daten.

80. Die Entscheidung über die Dauer der Konferenz wurde zurückgestellt, bis hinreichende Informationen über die Zahl der teilnehmenden Staaten, die Zahl der vorgeschlagenen Änderungen und den Grad der zwischen den in der Konferenz stimmberechtigten Staaten erzielten Übereinstimmung zur Verfügung stehen.

TEIL V

KÜNFTIGES PROGRAMM

Programm für die nächste Tagung

81. Der Ausschuss nahm von dem Vorschlag Kenntnis, die gleichen Nichtverbandsstaaten und internationalen Organisationen einzuladen, sich während der nächsten Tagung durch Beobachter vertreten zu lassen, die für die dritte Ausschusstagung eingeladen worden waren. Er stimmte dem in Absatz 21 des Dokuments IRC/IV/4 dargestellten Programm zu.

82. Dieser Bericht wurde vom Ausschuss während seiner im Zusammenhang mit der vierzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses am 12. Oktober 1976 durchgeführten Sitzung einstimmig angenommen.

[Anlage folgt]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens Planteavlskontor, Kongevejen 83,
2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVERIE, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions
végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. J.G. BUSTARRET, Directeur général honoraire de l'INRA, 35c, Rue Henri Simon,
78000 Versailles

M. C. HUTIN, Directeur de recherches, INRA - GEVES G.L.S.M., La Minière,
78000 Versailles

M. J.J.N. VERISSI, Adjoint au Secrétaire général du Comité de la protection des
obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINCER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Rathausplatz 1,
3 Hannover 72

Mr. H.J. SCHMID, Regierungsrat, Bundesministerium der Justiz, 53 Bonn

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Raad voor het
Kwekersrecht, Nudeweg 11, Postbus 104, 6140 Wageningen

Mr. K.A. FIKKERT, Lawyer, Ministry of Agriculture and Fishery, Bezuidenhoutseweg 73,
The Hague

Mr. W.R.J. VAN DEN HENDE, Lawyer, Ministry of Agriculture and Fishery,
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Board for Plant Breeders' Rights, Raad voor het
Kwekersrecht, Nudeweg 11, Postbus 104, 6140 Wageningen

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. M. JACOBSSON, Legal Adviser, Ministry of Justice, Fack, 10310 Stockholm

Mr. S. MEJEGARD, Judge of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Fack,
10310 Stockholm

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. SIGNATORY STATES/ETATS SIGNATAIRES/UNTERZEICHNERSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. DERVEAUX, Inspecteur général, Ministère de l'Agriculture, Rue Joseph II-30
1040 Bruxelles
- M. L. VAN DEN EYNDE, Conseiller juridique, Ministère de l'Agriculture, Service
juridique, Rue Joseph II-30, 1040 Bruxelles

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Mr. W. GFELLER, Lic. jur., Abteilung für Landwirtschaft, Büro für Sortenschutz,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Mr. R. GUY, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

- Mr. H. SKOV, Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

- Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of document]
[Fin du document]
[Ende des Dokuments]